

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1988/84 des Rates vom 9. Juli 1984 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens** 1
- Übereinkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1989/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen und Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1990/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1991/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 12
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1992/84 der Kommission vom 11. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1086/84 über die Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge** 15
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1993/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Milchsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.16 A I mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 16

(Fortsetzung umseitig)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1994/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Änderung mehrerer Verordnungen mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzregelung	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 1995/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2062/80 über Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung von Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen der Fischwirtschaft und den Widerruf dieser Anerkennung	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 1996/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der vom 1. September 1984 bis zum 31. August 1985 im Weinsektor geltenden Referenzpreise	25
★ Verordnung (EWG) Nr. 1997/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost	28
Verordnung (EWG) Nr. 1998/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1863/84 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien	30
Verordnung (EWG) Nr. 1999/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	31
Verordnung (EWG) Nr. 2000/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	33
Verordnung (EWG) Nr. 2001/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	35
Verordnung (EWG) Nr. 2002/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1931/84 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	36
Verordnung (EWG) Nr. 2003/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	37
Verordnung (EWG) Nr. 2004/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	41
Verordnung (EWG) Nr. 2005/84 der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	43

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

84/351/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 17. April 1984 nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag über ein Beihilfevorhaben der italienischen Regierung im Textil- und Bekleidungssektor	45
---	----

84/352/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1984 mit der die Französische Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus Spanien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Aprikosen ermächtigt wird	48
84/353/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1984 zur Annahme des von der italienischen Regierung für 1984 vorgelegten Programms mit Maßnahmen zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Italien	50
84/354/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1984 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten Drittländern	51
84/355/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1984 zur Änderung der Entscheidung 81/713/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Brasilien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist	52
84/356/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1984 zur Änderung der Entscheidung 83/218/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Rumänien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist	55
84/357/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1984 zur Änderung der Entscheidung 81/91/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Argentinien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist	57

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1388/84 der Kommission vom 17. Mai 1984 über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (ABl. Nr. L 133 vom 19. 5. 1984)	60
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1942/84 der Kommission vom 6. Juli 1984 zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan (ABl. Nr. L 180 vom 7. 7. 1984)	60

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1988/84 DES RATES

vom 9. Juli 1984

über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Kanada haben Beratungen über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms zur Verbesserung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes über die Fischbestände im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens abgehalten. Als Ergebnis dieser Beratungen haben sich die beiden Parteien auf den Wortlaut eines Übereinkommens in Form eines Briefwechsels geeinigt, mit dem dieses wissenschaftliche Überwachungsprogramm festgelegt werden sollte.

Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens von den Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft eingehalten werden.

Die im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens zu erlassenden Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nur nach Sammlung wissenschaftlicher Daten möglich.

Um Unterbrechungen bei der Versorgung mit Fischereierzeugnissen zu vermeiden, sollte das Übereinkommen daher bis zu seinem Abschluß vorläufig angewendet werden.

Aus diesem Grunde sollte die vorläufige Anwendung des Übereinkommens vorbehaltlich einer endgültigen

Beschlußfassung auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrags genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Übereinkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens wird vorläufig angewendet.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Die wissenschaftliche Überwachung im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens erfolgt gemäß dem Programm, dessen Wortlaut in der Anlage zu dem Übereinkommen wiedergegeben ist.

Artikel 3

Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft müssen während der Dauer ihrer Fischereitätigkeit im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens einen kanadischen wissenschaftlichen Beobachter unter den im Übereinkommen niedergelegten Bedingungen an Bord zulassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DUKES

ÜBEREINKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

A. Schreiben der Regierung Kanadas

Brüssel, den

Herr

Unter Bezugnahme auf die von der Fischereikommission der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik am 7. Juni 1979 angenommene EntschlieÙung über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms, von dem eine Kopie als Anlage beigefügt ist, beehre ich mich, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas vorzuschlagen, die folgenden Maßnahmen anzuwenden.

Mit dem Ziel der Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik treffen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Kanada geeignete Bestimmungen, damit die von der einen der beiden Parteien bestellten wissenschaftlichen Beobachter an Bord der im Regelungsbereich ihre Fischereitätigkeit ausübenden Schiffe der anderen Partei gemäß dem Wortlaut der beigefügten EntschlieÙung zugelassen werden.

Die Partei, nachstehend „antragstellende Partei“ genannt, die wissenschaftliche Beobachter an Bord eines Schiffes der anderen Partei, nachstehend „einwilligende Partei“ genannt, entsenden will, teilt der letztgenannten Partei die Namen der bestellten Beobachter mit.

Die Fischereifahrzeuge der einwilligenden Partei nehmen die von der antragstellenden Partei bestellten Beobachter jederzeit während der Ausübung ihrer Fischereitätigkeit im Regelungsbereich an Bord.

Gemäß dem wissenschaftlichen Überwachungsprogramm der NAFO sind die Fischereifahrzeuge nicht verpflichtet, mehr als jeweils einen Beobachter an Bord zuzulassen.

Wünscht ein wissenschaftlicher Beobachter der antragstellenden Partei auf See an Bord eines Fischereifahrzeuges der einwilligenden Partei zu gehen, so handeln der Beobachter und das Fischereifahrzeug nach den Verfahren, die für das Absetzen von Personen an Bord in Absatz 4 zweiter und dritter Unterabsatz des im Rahmen des NAFO-Übereinkommens geltenden Programms gegenseitiger Inspektion niedergelegt sind.

Wünscht ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord eines Fischereifahrzeuges dieses Fahrzeug vor dessen Einlaufen im Hafen zu verlassen, so obliegt es der antragstellenden Partei, die hierfür notwendigen Transportmittel bereitzustellen.

Ein Schiff, das einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord zuläßt, sorgt für dessen Unterbringung und Verpflegung. Diese Leistungen sind während der Fischereitätigkeit des Schiffes im Regelungsbereich unentgeltlich. Der Kapitän des Fischereifahrzeuges erleichtert die Arbeiten des Beobachters an Bord während der Fischereitätigkeit des Schiffes im Regelungsbereich.

Wenn dieser Vorschlag für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft annehmbar ist, würde ich vorschlagen, daß dieses Schreiben und Ihre diesbezügliche Antwort ein Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas darstellen, das an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Parteien sich gegenseitig die Durchführung der hierfür erforderlichen Verfahren mitteilen. Das Übereinkommen bleibt bis zum 31. Dezember 1987 in Kraft, sofern es nicht von einer der Parteien durch eine mindestens sechs Monate zuvor notifizierte Kündigungsanzeige aufgekündigt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den vorstehenden Bestimmungen mitteilen würden.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Kanadas

B. Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Unter Bezugnahme auf die von der Fischereikommission der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik am 7. Juni 1979 angenommene Entschließung über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms, von dem eine Kopie als Anlage beigefügt ist, beehre ich mich, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas vorzuschlagen, die folgenden Maßnahmen anzuwenden.

Mit dem Ziel der Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik treffen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Kanada geeignete Bestimmungen, damit die von der einen der beiden Parteien bestellten wissenschaftlichen Beobachter an Bord der im Regelungsbereich ihre Fischereitätigkeit ausübenden Schiffe der anderen Partei gemäß dem Wortlaut der beigefügten Entschließung zugelassen werden.

Die Partei, nachstehend „antragstellende Partei“ genannt, die wissenschaftliche Beobachter an Bord eines Schiffes der anderen Partei, nachstehend „einwilligende Partei“ genannt, entsenden will, teilt der letztgenannten Partei die Namen der bestellten Beobachter mit.

Die Fischereifahrzeuge der einwilligenden Partei nehmen die von der antragstellenden Partei bestellten Beobachter jederzeit während der Ausübung ihrer Fischereitätigkeit im Regelungsbereich an Bord.

Gemäß dem wissenschaftlichen Überwachungsprogramm der NAFO sind die Fischereifahrzeuge nicht verpflichtet, mehr als jeweils einen Beobachter an Bord zuzulassen.

Wünscht ein wissenschaftlicher Beobachter der antragstellenden Partei auf See an Bord eines Fischereifahrzeuges der einwilligenden Partei zu gehen, so handeln der Beobachter und das Fischereifahrzeug nach den Verfahren, die für das Absetzen von Personen an Bord in Absatz 4 zweiter und dritter Unterabsatz des im Rahmen des NAFO-Übereinkommens geltenden Programms gegenseitiger Inspektion niedergelegt sind.

Wünscht ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord eines Fischereifahrzeugs dieses Fahrzeug vor dessen Einlaufen im Hafen zu verlassen, so obliegt es der antragstellenden Partei, die hierfür notwendigen Transportmittel bereitzustellen.

Ein Schiff, das einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord zuläßt, sorgt für dessen Unterbringung und Verpflegung. Diese Leistungen sind während der Fischereitätigkeit des Schiffes im Regelungsbereich unentgeltlich. Der Kapitän des Fischereifahrzeuges erleichtert die Arbeiten des Beobachters an Bord während der Fischereitätigkeit des Schiffes im Regelungsbereich.

Wenn dieser Vorschlag für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft annehmbar ist, würde ich vorschlagen, daß dieses Schreiben und Ihre diesbezügliche Antwort ein Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas darstellen, das an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Parteien sich gegenseitig die Durchführung der hierfür erforderlichen Verfahren mitteilen. Das Übereinkommen bleibt bis zum 31. Dezember 1987 in Kraft, sofern es nicht von einer der Parteien durch eine mindestens sechs Monate zuvor notifizierte Kündigungsanzeige aufgekündigt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den vorstehenden Bestimmungen mitteilen würden."

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Inhalt vorstehenden Schreibens zu bestätigen. ·

Ich beehre mich, darauf hinzuweisen, daß dieses Schreiben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in den sieben Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht wird, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen
des Rates der Europäischen Gemeinschaften*

ANLAGE

Aufstellung eines internationalen wissenschaftlichen Überwachungsprogramms

Die Fischereikommission nimmt zur Kenntnis, daß der kanadische Vorschlag für die Aufstellung eines internationalen Überwachungsprogramms bereits vom Allgemeinen Rat erörtert und an die Fischereikommission zur weiteren Erörterung überwiesen worden ist. Der Wissenschaftliche Rat hat das Programm befürwortet und genauere Anweisungen in bezug auf die Daten erteilt, die von den wissenschaftlichen Beobachtern einzuholen sind. Nach eingehender Prüfung hat die Fischereikommission folgende geänderte EntschlieÙung über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsschemas angenommen :

DIE FISCHEREIKOMMISSION —

angesichts der Annahme eines Berichts des Wissenschaftlichen Rates, in dem die Aufstellung eines internationalen Überwachungsprogramms hinsichtlich der Fischereittigkeit im Regelungsbereich befürwortet wird,

angesichts der Tatsache, daß es wünschenswert ist, die wissenschaftlichen Kenntnisse über die Fischbestnde im Regelungsbereich durch die Aufstellung eines internationalen wissenschaftlichen Programms zu erweitern,

beschlieÙt hiermit, die Parteien, deren Fischereifahrzeuge im Regelungsbereich gemÙ den für diesen Bereich geltenden multilateralen Fischereiübereinkommen ihre Fischereittigkeit ausüben, aufzufordern, ein internationales wissenschaftliches Überwachungsprogramm auszuarbeiten, das 1979 auf freiwilliger Grundlage anlaufen soll. Folgende Richtlinien werden für die Aufstellung eines solchen Programms im Rahmen bilateraler Erörterungen empfohlen :

1. Die an der Beteiligung an diesem Programm interessierten Parteien handeln auf bilateraler Basis gegenseitig befriedigende Maßnahmen aus, um die Durchführung dieses Programms zu erleichtern.
2. Auf Antrag der Behörden einer am Programm beteiligten Partei trägt die beteiligte Partei, an die der Antrag gerichtet ist, im Einklang mit den entsprechenden bilateral ausgehandelten Vereinbarungen dafür Sorge, daß die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden und in diesen Vereinbarungen aufgeführten Fischereifahrzeuge an Bord wissenschaftliche Beobachter zulassen, die von der antragstellenden Partei bestellt sind.
3. Der Transfer wissenschaftlicher Beobachter zum und vom Fischereifahrzeug obliegt den Behörden der Beobachter und kann mit ihren von der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik oder im Rahmen des Internationalen Programms gegenseitiger Inspektion der NAFO-Organisation bestellten Inspektionsschiffen oder direkt zwischen den Fischereifahrzeugen erfolgen. Die Vereinbarungen, einschließlich die betreffend den Transfer und das Absetzen von Beobachtern werden so gehandhabt, daß eine Störung der Fischereittigkeit auf ein MindestmaÙ beschrnkt wird. So darf ein Fischereifahrzeug nach diesem Programm in keinem Fall zu einem Kurswechsel gezwungen werden. Es wird vereinbart, daß dem Beobachter für Meldungen, die er weitergeben will oder die für ihn eintreffen, die Funkeinrichtung und der Funker des Fischereifahrzeugs zur Verfügung stehen. Die durch solche Mitteilungen entstehenden Kosten werden von den Behörden des Beobachters getragen.
4. Der Kapitn des Fischereifahrzeuges, der einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord nimmt, trägt für dessen Unterbringung und Verpflegung Sorge.
5. Die am Programm beteiligten wissenschaftlichen Beobachter sind entweder auf eigene Kosten oder nach Maßgabe der Bestimmungen ihrer Behörden für die betreffenden Parteien in befriedigender Weise versichert.
6. Die beteiligten Parteien legen bilateral das Mandat der wissenschaftlichen Beobachter fest, die entsprechend den bilateralen Vereinbarungen an Bord der Fischereifahrzeuge gehen. Die wissenschaftlichen Beobachter überlassen dem jeweiligen Kapitn auf Wunsch eine Durchschrift der von ihnen angefertigten Berichte.
7. Die wissenschaftlichen Beobachter unterbreiten, sobald sich die Gelegenheit dafür bietet, über ihre Behörden den Behörden des betreffenden Fischereifahrzeugs eine Durchschrift sämtlicher Berichte über die eingeholten wissenschaftlichen Angaben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1989/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Juli 1984 festgestellten Kurse.

Bei Hartweizen ist der Koeffizient nach Artikel 2b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84, zur Anwendung gekommen.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	103,37
10.01 B II	Hartweizen	128,17 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	105,78 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	88,55
10.04	Hafer	65,02
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	57,34 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	96,11 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	160,54
11.01 B	Mehl von Roggen	163,87
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	211,66
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	170,27

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1990/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Juli 1984 festgestellten Kurse.

Bei Hartweizen ist der Koeffizient nach Artikel 2b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84, zur Anwendung gekommen.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	2,45	2,45	3,68
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	6,33	6,33	10,76
10.04	Hafer	0	2,55	2,55	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,55	2,55	11,16
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	4,44
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	11,27	11,27	19,15	19,15
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	8,42	8,42	14,31	14,31
11.07 B	Malz, geröstet	0	9,81	9,81	16,68	16,68

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1991/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des OlivenölsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1556/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/84, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1112/84⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 664/82⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 9. und 10. Juli 1984 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1984, S. 4.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 11.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	63,50 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	64,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	63,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	73,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	101,00 ⁽³⁾

(¹) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- d) für Tunesien : 34,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(²) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	14,08
07.03 A II	14,08
15.17 B I a)	32,00
15.17 B I b)	51,20
23.04 A II	5,04

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1992/84 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1086/84 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1086/84 der Kommission⁽³⁾ wurde mit Wirkung vom 20. April 1984 der Kabeljaufang in Gewässern des ICES-Bereiches III a (Kattegat) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen, eingestellt.

Infolge eines Fehlers bei der Registrierung in einem Mitgliedstaat hat sich ergeben, daß die Fangangaben für Kabeljau, worauf die Kommission sich gestützt hat, um die Fischerei durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen, einzustellen, falsch waren.

Aus den verbesserten Angaben ergibt sich, daß die Deutschland zugeteilte Quote für Kabeljau für 1984 im ICES-Bereich III a (Kattegat) am 20. April 1984 nicht als ausgeschöpft gilt. Auf Basis derselben Angaben wird angenommen, daß diese Quote am 15. Juli 1984 ausgeschöpft sein wird; die Verordnung (EWG) Nr. 1086/84 soll daher geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der vorletzten Begründungserwägung und in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1086/84 wird das Datum „20. April 1984“ durch „15. Juli 1984“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. April 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1984

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEORGIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 19. 4. 1984, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1993/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Milchsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.16 A I mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der genannten Verordnung sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs B mit Ursprung in den in Anhang C genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt; die Einfuhr dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 12 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 12 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 150 v. H. des größten Höchstbetrags, der 1980 galt.

Für Milchsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.16 A I beträgt die Bezugsgrundlage 246 300 ECU. Am 11. Juli 1984 haben die angerechneten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit

Ursprung in China die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wiederzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 16. Juli 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.16 A I (NIMEXE-Kennziffer 29.16-11)	Milchsäure, ihre Salze und Ester

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1994/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Änderung mehrerer Verordnungen mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24 sowie die entsprechenden Vorschriften der übrigen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine⁽³⁾ gilt folgendes : Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags. Diese Bestimmung hat in einigen Fällen die Verlängerung der Verwendungsfrist für die Lizenz zur Folge. Eine solche Maßnahme, durch die der Handelsverkehr erleichtert werden soll, darf nicht dazu führen, die wirtschaftlichen Bedingungen für die Einfuhr oder Ausfuhr zu ändern. In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2666/82⁽⁵⁾, ist deshalb eine Vorschrift anzufügen.

Für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Lizenzregelung sollte vorgesehen werden, daß in einer Lizenz nur eine einzige Menge angegeben werden darf, für die ein einziger Erstattungs- oder Abschöpfungsbetrag gilt.

Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 enthält besondere Vorschriften für Ausfuhrlicenzen, die im Rahmen einer in einem einführenden Drittland eröffneten Ausschreibung beantragt werden. Es empfiehlt sich, diese Vorschriften im Lichte der gewonnenen Erfahrungen genauer zu fassen.

Bei einigen gemeinsamen Agrarmarktorganisationen ist vorgesehen, daß die Ausfuhrlicenzen mit Voraussetzung der Erstattung erst nach Ablauf einer Bedenkzeit erteilt werden. Dadurch soll ermöglicht werden, die Marktlage zu beurteilen und beim Auftreten von Schwierigkeiten die Voraussetzung bei den vorliegenden Anträgen gegebenenfalls aussetzen, was die Ablehnung dieser Anträge zur Folge hat. Es ist genau anzugeben, daß diese Aussetzungsmöglichkeit auch für die im Rahmen von Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 beantragten Lizenzen gilt und daß der Lizenzantrag nach Ablauf der Bedenkzeit durch eine neue Aussetzungsmaßnahme nicht mehr beeinflußt werden kann.

Die Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 führen zu gewissen Änderungen der Verordnungen mit besonderen Durchführungsvorschriften für die Lizenzregelung auf den verschiedenen Sektoren der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen. Die folgenden Verordnungen sind also entsprechend anzupassen :

- die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 710/81⁽⁷⁾,
- die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1816/83⁽⁹⁾,
- die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/84⁽¹¹⁾,
- die Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 der Kommission vom 14. September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Voraussetzung der Erstattungen für Milch und

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1982, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1981, S. 22.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1983, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 161 vom 19. 6. 1984, S. 6.

- Milcherzeugnisse Milcherzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3512/83⁽²⁾,
- die Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 der Kommission vom 18. Dezember 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Erstattungen auf dem Sektor Geflügelfleisch und Eier⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/84⁽⁴⁾,
 - die Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 der Kommission vom 29. Juni 1983 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 hinsichtlich der Zahlung der Erstattung für Butter⁽⁵⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller betreffenden Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 8 wird nachstehender Absatz 6 angefügt :

„(6) Wird gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 eine Lizenz mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder Erstattung am ersten Arbeitstag nach dem letzten Tag ihrer normalen Gültigkeitsdauer verwendet, so wird diese Lizenz hinsichtlich der im voraus festgesetzten Beträge als am letzten Tag ihrer normalen Gültigkeitsdauer verwendet angesehen.“

2. In Artikel 16 Absatz 2 wird nach dem zweiten Unterabsatz nachstehender Unterabsatz eingefügt :

„Kann die Menge, für die die Lizenz erteilt wird, infolge einer Gemeinschaftsvorschrift niedriger sein als die ursprünglich beantragte Menge, so dürfen die beantragte Menge und die entsprechende Kautions nur in dem Lizenzantrag angegeben werden.“

3. Artikel 19 erhält folgende Fassung :

„Artikel 19

(1) Die Lizenzen werden in mindestens zwei Exemplaren erteilt, von denen das erste, das als

Exemplar für den Inhaber bezeichnet wird und die Nummer 1 trägt, unverzüglich dem Antragsteller ausgehändigt wird, und das zweite, das als Exemplar für die erteilende Stelle bezeichnet wird und die Nummer 2 trägt, bei der erteilenden Stelle verbleibt.

(2) Wird die Lizenz für eine geringere als die beantragte Menge erteilt, so gibt die erteilende Stelle

- in den Feldern 10 und 11 der Lizenzen die Menge an, für die die Lizenz erteilt wird,
- in Feld 15 bei den Ausfuhrlicenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen und in Feld 16 bei den Einfuhrlicenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen den Betrag der entsprechenden Kautions an.

Die Kautions für die Menge, für die einem Antrag nicht stattgegeben wurde, wird umgehend freigestellt.“

4. Artikel 43 erhält folgende Fassung :

„Artikel 43

(1) Dieser Artikel gilt für Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung, die für eine Ausschreibung in einem einführenden Drittland beantragt werden.

Als Ausschreibung gelten nichtvertrauliche Aufforderungen amtlicher Stellen von Drittländern oder öffentlich-rechtlicher internationaler Stellen, innerhalb einer bestimmten Frist Angebote einzureichen, über deren Annahme diese Stellen entscheiden.

Für die Anwendung dieses Artikels werden die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Streitkräfte einem einführenden Drittland gleichgestellt.

(2) Der Ausführer, der an einer Ausschreibung gemäß Absatz 1 teilgenommen hat oder teilnehmen will, kann bei Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 3 eine Lizenz oder mehrere Lizenzen beantragen, die erst erteilt wird/werden, wenn er den Zuschlag erhalten hat.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehene Regelung gilt nur, wenn in der Ausschreibung zumindest folgende Angaben enthalten sind :

- das Einfuhrdrittland und die ausschreibende Stelle,
- der Endtermin für die Einreichung von Angeboten für die Ausschreibung,
- die Gesamtmenge der Erzeugnisse, auf die sich die Ausschreibung bezieht.

Der Beteiligte muß diese Angaben der erteilenden Stelle bei Einreichung des Lizenzantrags mitteilen.

(1) ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 19.

(2) ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1983, S. 11.

(3) ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 20.

(4) ABl. Nr. L 23 vom 27. 1. 1984, S. 20.

(5) ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1983, S. 20.

Der Lizenzantrag kann nicht früher als 15 Tage vor dem Endtermin für die Einreichung der Angebote gestellt werden, er muß jedoch spätestens um 13.00 Uhr des für die Einreichung der Angebote letztmöglichen Tages gestellt werden.

Die Menge, für die der Antrag gestellt wird, darf die in der Ausschreibung angegebene Menge nicht überschreiten. Dabei wird den in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehenen Toleranzen oder Optionen nicht Rechnung getragen.

(4) Die bei Antragstellung zu hinterlegende Kautionsentspricht 20 % der zur Erteilung der Lizenz zu hinterlegenden Kautions.

(5) Der Antragsteller teilt der erteilenden Stelle binnen 21 Tagen nach dem Endtermin für die Einreichung der Angebote schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich mit,

- a) daß er den Zuschlag erhalten hat oder
- b) daß er den Zuschlag nicht erhalten hat oder
- c) daß er nicht an der Ausschreibung teilgenommen hat oder
- d) daß er aus Gründen, die ihm nicht anzulasten sind, die Ergebnisse der Ausschreibung innerhalb dieser Frist nicht erfahren konnte.

(6) Den Lizenzanträgen wird nicht stattgegeben, wenn während der Erteilungsfrist, die für Lizenzen für bestimmte Erzeugnisse gilt, eine besondere Maßnahme getroffen worden ist, mit der die Erteilung der Lizenzen verhindert wird.

Die Erteilung der Lizenz kann durch keine nach Ablauf der vorgenannten Frist getroffenen Sondermaßnahme verhindert werden, wenn der Antragsteller die im nachstehenden Unterabsatz genannten Bedingungen eingehalten hat.

Hat der Antragsteller

- durch geeignete Unterlagen die in Absatz 3 erster Unterabsatz genannten Angaben nachgewiesen und
- die gesamte für die Erteilung der Lizenz erforderliche Kautions gestellt und
- seine Eigenschaft als Zuschlagsempfänger nachgewiesen,

so wird/werden für die betreffende Ausschreibung eine oder mehrere Lizenzen erteilt.

Die Lizenz oder die Lizenzen wird/werden nur für das in Absatz 3 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich genannte Land erteilt. In den Lizenzen wird die Ausschreibung vermerkt.

Die Gesamtmenge, für die diese Lizenz oder diese Lizenzen ausgestellt wird/werden, entspricht der Gesamtmenge, für die der Antragsteller den

Zuschlag erhalten hat; diese Menge darf jedoch die beantragte Menge nicht überschreiten.

Für den Fall, daß mehrere Lizenzen beantragt werden, darf die Menge, für die eine oder mehrere Lizenzen erteilt werden, außerdem nicht die Menge überschreiten, die anfänglich für jede Lizenz beantragt worden ist.

Für die Bestimmung der Gültigkeitsdauer der Lizenz gilt Artikel 21 Absatz 1.

Der Teil der Kautions, der der Menge entspricht, für die der Antragsteller den Zuschlag nicht erhalten hat, wird umgehend freigestellt. Auf den in Absatz 3 genannten Antrag darf für diese Menge keine Lizenz erteilt werden.

(7) In den in Absatz 5 Buchstaben b), c) und d) genannten Fällen wird auf den in Absatz 3 genannten Antrag keine Lizenz erteilt. Die in Absatz 4 genannte Kautions wird umgehend freigestellt.

(8) Hält der Antragsteller die Bestimmungen von Absatz 5 nicht ein, so wird keine Lizenz erteilt, und die in Absatz 4 genannte Kautions verfällt.

Wenn jedoch der Antragsteller der zuständigen Stelle nachweist, daß sich der Endtermin für die Einreichung der Angebote

- um bis zu zehn Tage verschiebt, so bleibt der Antrag gültig und die Frist von 21 Tagen für die Mitteilung der in Absatz 5 genannten Angaben gilt vom Datum des neuen Endtermins für die Einreichung der Angebote an;
- um über zehn Tage verschiebt, so verfällt der Antrag, und die Kautions wird freigestellt.

(9) a) Weist der Zuschlagsempfänger der zuständigen Stelle nach, daß die ausschreibende Stelle aus Gründen, die ihm nicht anzulasten sind und die nicht als Fall höherer Gewalt gelten, vom Vertrag zurückgetreten ist, so gibt die zuständige Stelle die Kautions frei, wenn die im voraus festgesetzte Erstattung höher als die oder gleich der Erstattung ist, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Lizenz gilt.

b) Weist der Zuschlagsempfänger der zuständigen Stelle nach, daß die ausschreibende Stelle ihm aus Gründen, die ihm nicht anzulasten sind und die nicht als Fall höherer Gewalt gelten, Vertragsänderungen auferlegt hat, so kann die erteilende Stelle, wenn die im voraus festgesetzte Erstattung

- höher als die oder gleich der Erstattung ist, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Lizenzen gilt, die Kautions für die noch nicht ausgeführte Teilmenge freistellen;

- niedriger als die oder gleich der Erstattung ist, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Lizenz gilt, die Gültigkeitsdauer der Lizenz um die erforderliche Frist verlängern.

Darf jedoch die Gültigkeitsdauer der im Rahmen dieses Artikels erteilten Lizenzen nach einer Sonderregelung für bestimmte Erzeugnisse länger sein als die normale Gültigkeitsdauer dieser Lizenz und befindet sich der Ausführer in der im ersten Unterabsatz erster Gedankenstrich bezeichneten Lage, so kann die erteilende Stelle die Gültigkeitsdauer der Lizenz verlängern, sofern sie dann die nach dieser Regelung zulässige Gültigkeitsdauer nicht überschreitet.

- c) Weist der Zuschlagsempfänger nach, daß die Ausschreibung oder der auf ihrer Grundlage geschlossene Vertrag eine Toleranz oder Option von mehr als 5 % vorsieht und daß diese Klausel von der ausschreibenden Stelle angewandt wird, so gilt die Verpflichtung zur Ausfuhr als erfüllt, wenn die ausgeführte Menge um höchstens 10 % geringer ist als die Menge, für welche die Lizenz erteilt worden ist, sofern die im voraus festgesetzte Erstattung höher als die oder gleich der am letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Lizenz geltende Erstattung ist. In diesem Fall wird der in Artikel 33 Absatz 3 genannte Satz von 95 % durch 90 % ersetzt.
- d) Zum Vergleich zwischen der im voraus festgesetzten und der am letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Lizenz geltenden Erstattung wird gegebenenfalls den Währungsausgleichsbeträgen den Beitrittsausgleichsbeträgen und den übrigen gemäß den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Beträgen Rechnung getragen.

(10) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Angaben gemäß Absatz 3 erster Unterabsatz mit.

(11) Abweichende Maßnahmen können in besonderen Fällen nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel in den anderen Verordnungen über eine gemeinsame Marktorganisation erlassen werden."

Artikel 2

In Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„In Feld 20 a) der Lizenz ist eine der folgenden Angaben einzutragen:

„Befreiung von der Abschöpfung für... (Menge für die die Lizenz erteilt wurde) kg',

„Fritagelse for importafgift for... (den mængde, som licensen er udstedt for) kg',

„Ατέλεια εισφοράς για... (ποσότητα για την οποία εκδόθηκε το πιστοποιητικό) χγρ.'

„Exemption from levies for... (quantity for which the licence or certificate was issued) kg',

„Franchise de prélèvement pour... (quantité pour laquelle le certificat a été délivré) kg',

„Esenzione da prelievo per... (quantità per la quale è stato rilasciato il titolo) kg',

„Vrijstelling van heffing voor... (hoeveelheid waarvoor het certificaat is afgegeven) kg'."

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Ausfuhrlizenz für eine gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 eröffnete Ausschreibung beantragt, so wird sie nur für die Mengen erteilt, für die der Antragsteller den Zuschlag erhalten hat.

Die Ausfuhrlizenz gilt nur bis zu der in Feld 10 angegebenen Menge. In Feld 20 der Lizenz ist die Ziffer ‚0' einzutragen."

2. Artikel 10 Absatz 2 wird gestrichen.

3. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Wird die Gültigkeitsdauer der Lizenz gemäß Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 verlängert und ist die Höhe der Einfuhrabschöpfung oder der Ausfuhrerstattung im voraus festgesetzt worden, so

— ist die Prämie oder der Berichtigungssatz anzuwenden, die am Tag des Eingangs des Lizenzantrags betreffend eine im letzten Monat der normalen Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführende Einfuhr bzw. Ausfuhr gilt;

— ist der Satz der Einfuhrabschöpfung oder der Ausfuhrerstattung gemäß dem Schwellenpreis anzugleichen, der während des Monats der tatsächlichen Einfuhr oder Ausfuhr gilt."

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5a erhält folgende Fassung:

„Artikel 5a

Abweichend von Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 wird die Frist von 21 Tagen durch eine Frist von 90 Tagen ersetzt.“

2. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) ist in Feld 20a der Lizenz eine der folgenden Angaben einzutragen:

„Verminderung der Abschöpfung um ... v. H.’

„Nedsættelse af importafgiften med ... %’

„Εισφορά μειωμένη κατά ... %’

„Levy reduced by ... %’

„Prélèvement réduit de ... %’

„Prelievo ridotto del ... %’

„Heffing verminderd met ... %’

Der anzugebende Vomhundertsatz der Abschöpfungsverminderung entspricht dem für dasjenige Vierteljahr, in dem der Lizenzantrag

— entweder für aus Jugoslawien eingeführte männliche Jungrinder mit einem Höchstgewicht von 220 bis 300 kg

oder

— für andere unter der besonderen Einfuhrregelung eingeführte männliche Jungrinder gestellt wird.“

3. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) ist in Feld 20a der Lizenz eine der folgenden Angaben einzutragen:

„Aussetzung der Abschöpfung’,

„Importafgiften suspenderet’,

„Η εισφορά έχει ανασταλεί’,

„Levy suspended’,

„Prélèvement suspendu’,

„Prelievo sospeso’,

„Heffing geschorst’.”

4. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) ist in Feld 20a der Lizenz eine der folgenden Angaben einzutragen:

„Verminderung der Abschöpfung um ... v. H.’

„Nedsættelse af importafgiften med ... %’

„Εισφορά μειωμένη κατά ... %’

„Levy reduced by ... %’

„Prélèvement réduit de ... %’

„Prelievo ridotto del ... %’

„Heffing verminderd met ... %’

Der anzugebende Vomhundertsatz der Abschöpfungsverminderung entspricht dem für

dasjenige Vierteljahr, in dem der Lizenzantrag gestellt wird.“

5. Artikel 12 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„In Feld 20a der Lizenz ist eine der folgenden Angaben einzutragen:

„Aussetzung der Abschöpfung für ... (Menge, für die die Lizenz erteilt wurde) kg’

„Importafgiften suspenderet for ... (den mængde, som licensen er udstedt for) kg’

„Η εισφορά έχει ανασταλεί για ... (ποσότητα για την οποία εκδόθηκε το πιστοποιητικό) χgr.’

„Levy suspended for ... (quantity for which the licence or certificate was issued) kg’

„Prélèvement suspendu pour ... (quantité pour laquelle le certificat a été délivré) kg’

„Prelievo sospeso per ... (quantità per la quale è stato rilasciato il titolo) kg’

„Heffing geschorst voor ... (hoeveelheid waarvoor het certificaat is afgegeven) kg’.”

6. In Artikel 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Feld 20 der Lizenz ist die Ziffer „0“ einzutragen.“

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Bei einer Ausfuhr aufgrund einer Ausschreibung, die von einer der in Artikel 14 genannten Stellen eröffnet wurde, gilt die Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung bis zu dem Tag, an dem die Verpflichtungen aus dem Zuschlag bei dieser Ausschreibung erfüllt sein müssen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz darf jedoch den in Anhang III festgesetzten Zeitraum nicht überschreiten.

(2) Abweichend von Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 wird die Frist von 21 Tagen durch eine Frist von 90 Tagen ersetzt.“

2. Artikel 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Artikel 33 Absatz 3 erster Unterabsatz sowie Artikel 43 Absätze 5, 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 finden auf die in diesem Artikel genannten Lizenzen keine Anwendung.“

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird gestrichen.

2. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 wird die Frist von 21 Tagen durch eine Frist von 90 Tagen ersetzt.“

3. In Artikel 4 werden die Worte „andere als die in Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 vorgesehenen Bescheinigungen“ gestrichen.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung :

„Artikel 5

Bei der Ausfuhr von der gemeinsamen Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse unterliegenden Erzeugnissen im Rahmen einer Ausschreibung gemäß Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 beträgt — abweichend von Absatz 5 des

genannten Artikels — die vom Antragsteller einzuhaltende Frist 90 Tage.“

2. Artikel 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung :

(5) Wird für die Ausfuhr im Rahmen einer in Absatz 1 genannten Ausschreibung eine Lizenz beantragt, so findet Artikel 43 Absätze 5, 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 keine Anwendung.“

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 4, Artikel 3 Nr. 2, Artikel 4 Nr. 1, sowie die Artikel 5, 6 und 7 finden auf die nach diesem Zeitpunkt gestellten Anträge Anwendung.

Muß jedoch gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 eine Kautions für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragte Lizenz einbehalten werden, so entspricht der Betrag der einbehaltenen Kautions 20 % der gestellten Kautions.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1995/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2062/80 über Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung von Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen der Fischwirtschaft und den Widerruf dieser Anerkennung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 105/76 sieht als Voraussetzung für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation vor, daß diese eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit nachweist; diesen Anforderungen können nur Erzeugerorganisationen mit einer bestimmten Mindesterzeugung genügen.

Bestimmte Kriterien bezüglich der Definition einiger Fischereiartern müssen auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die Erzeugungsbedingungen der Fischerei sind in der Gemeinschaft regional besonders unterschiedlich. Die festgesetzten Mindesterzeugungsmengen für die Erzeugungsorganisationen können sich daher in einigen Fällen als zu hoch oder zu niedrig erweisen. Es ist daher angebracht, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die Mindesterzeugungsmengen in bestimmten Grenzen den regionalen Gegebenheiten anzupassen.

Bestimmte Kriterien, denen die gemeinsamen Erzeugungs- und Vermarktungsregeln der Erzeugerorganisationen mindestens entsprechen müssen, sind auf den neuesten Stand zu bringen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2062/80⁽³⁾ ist also zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2062/80 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung :

„Fischereiartern“	Jährliche Mindesterzeugungsmengen (in Anlandegewicht)
1. Örtliche Küstenfischerei (durchschnittliche Reisedauer : weniger als 2 Tage)	Sardinen, Sardellen 1 000 Tonnen oder andere frische Fische 1 000 Tonnen
2. Kleine Fischerei (durchschnittliche Reisedauer : 2 bis 9 Tage einschließlich)	Frische Fische 2 500 Tonnen
3. Hochseefischerei (durchschnittliche Reisedauer : 10 bis 23 Tage einschließlich)	Frischer Thunfisch 1 500 Tonnen, andere frische Erzeugnisse 15 000 Tonnen oder Salzfische 10 000 Tonnen
4. Große Hochseefischerei (durchschnittliche Reisedauer : 24 Tage und mehr)	Gefrorene Sardinen 5 000 Tonnen oder gefrorener Thunfisch 5 000 Tonnen oder andere gefrorene Erzeugnisse 15 000 Tonnen oder Salzfische 10 000 Tonnen
5. Sonstige Fischerei	Garnelen der Crangon-Arten 800 Tonnen oder Austern 500 Tonnen oder Muscheln 500 Tonnen oder andere Krebs- und Weichtiere 200 Tonnen oder Süßwasserfische 250 Tonnen oder aus Brackwasser oder Seen, künstlich oder natürliche vom Meer getrennt, (Lagunen) stammende Fische 150 Tonnen“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 82.

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die regionalen Gegebenheiten dies erfordern, können die Mitgliedstaaten jedoch

— für Erzeugerorganisationen, deren Mitglieder eine Fischereiart im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 5 der Tabelle ausüben, höhere Mindestmengen festsetzen. Diese Mengen dürfen für jede erwähnte Fischereiart 10 000 Tonnen pro Jahr nicht überschreiten;

— für Erzeugerorganisationen, deren Mitglieder die örtliche Küstenfischerei, die große Hochseefischerei für andere gefrorene Erzeugnisse oder die Fischerei im Sinne von Absatz 1 Nr. 5 der Tabelle betreffend Austern oder Muscheln ausüben, in den Gebieten oder Häfen Griechenlands, Korsikas und des Mezzogiorno, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung keine andere Organisation, deren Tätigkeit sich auf dieselben Erzeugnisse oder ähnliche Erzeugnisse bezieht, anerkannt worden ist, geringere Mindestmengen festsetzen. Diese Mindestmengen dürfen bei der örtlichen Küstenfischerei jährlich nicht unter 800 Tonnen angelandetes Gewicht, der großen Hochseefischerei bezüglich andere gefrorene Erzeugnisse nicht unter 10 000 Tonnen und bei Austern und Muscheln nicht unter 350 Tonnen liegen.“

3. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Zahlen „100/76“ durch die Zahlen „3796/81“ ersetzt.

4. Artikel 4 Absatz 2 wird gestrichen.

5. In Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz werden die Zahlen „100/76“ durch die Zahlen „3796/81“ ersetzt.

6. In Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

„a) hinsichtlich der Erzeugung:

aa) einen vor Ende des ersten Monats eines Fischwirtschaftsjahres zu erstellenden Fangplan mit entsprechenden Maßnahmen zur Anpassung der Produktionsmittel und des Fanges während des Fischwirtschaftsjahres an die Nachfrage. Der Fangplan ist auf der Basis von Vorausschätzungen über die mögliche Erzeugungsmenge je Fischart und unter Beachtung der dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls eingeräumten

Quoten sowie einer Analyse des Marktbedarfs zu erstellen;

bb) die Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Erzeugerorganisationen hinsichtlich der Fischereiarten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 5 der Tabelle von der Anwendung der unter Ziffer aa) aufgeführten Bestimmungen zu befreien;

b) hinsichtlich der Vermarktung:

aa) Normung der Erzeugnisse: Gewicht, Sortierung, Aufmachung, Behältnisse für den Verkauf, Verpackung, Kennzeichnung, usw.;

bb) Qualität der Erzeugnisse, Modalitäten der Qualitätsprüfung, Einteilung in Güteklassen und bei einer Fischerei mit einer Reisedauer von zwei Tagen und mehr die Verwendung von Eis oder anderen geeigneten Mitteln bei frischen Erzeugnissen, um sie frisch zu halten;

cc) die Bestimmungen für den Verkauf durch die Erzeugerorganisationen, insbesondere für die Konzentration des Angebots, die Vorbereitung für den Verkauf, das gemeinsame Anbieten auf der ersten Vermarktungsstufe und den anzuwendenden Rücknahmepreis.“

7. In Artikel 5 wird der jetzige Absatz 2 zu Absatz 3 und folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit eine Erzeugerorganisation ihre Mitglieder von der Verpflichtung befreit, die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, das oder die ihren Beitritt begründet haben, über sie abzusetzen, müssen die in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 genannten gemeinsamen Regeln mindestens die Verpflichtung enthalten, daß die betroffenen Mitglieder die von der Erzeugerorganisation angewandten Rücknahmepreise unbeschadet von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 des Rates⁽¹⁾ einhalten.“

(¹) ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOGRIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1996/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

zur Festsetzung der vom 1. September 1984 bis zum 31. August 1985 im Weinsektor geltenden Referenzpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sieht die jährliche Festsetzung eines Referenzpreises für Rotwein und eines Referenzpreises für Weißwein vor. Bei der Festsetzung dieser Referenzpreise wird von den Orientierungspreisen der für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativsten Tafelrotweine und Tafelweißweine ausgegangen, denen die Kosten hinzugechnet werden, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird.

Die repräsentativsten Tafelweinarten der Gemeinschaftserzeugung sind die in Artikel 1 bzw. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 340/79 des Rates⁽³⁾ definierten Weinarten R I und A I. Die für sie geltenden und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1209/84 des Rates⁽⁴⁾ aufgeführten Orientierungspreise sind etwas unter denen für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzt worden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 werden auch für Traubensaft (einschließlich Traubenmost) der Tarifstelle 20.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für Traubensaft (einschließlich konzentrierten Traubenmost) der Tarifstellen 20.07 A I und B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 Buchstabe a) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs, für Brennweine im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 Buchstabe b) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs und für Likörweine im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 Buchstabe c) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs Referenzpreise festgesetzt.

Da für bestimmte Erzeugnisse im Hinblick auf ihre besonderen Merkmale oder ihren besonderen Verwendungszweck besondere Referenzpreise festzusetzen

sind, müssen ferner für aus den Rebsorten Riesling und Sylvaner hervorgegangene Weine sowie für die Likörweine, die zur Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen als denjenigen der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, Referenzpreise festgesetzt werden. Schließlich müssen den normalen Verarbeitungskosten entsprechende Pauschbeträge festgesetzt werden, damit die Referenzpreise der verschiedenen Erzeugnisse hierum erhöht werden können, wenn diese Erzeugnisse in Behältern von bis zu zwei Litern oder in Behältnissen von mehr als zwei Litern und höchstens 20 Litern aufgemacht werden.

Die für den Hektoliter festgesetzten Referenzpreise der Likörweine müssen unter Berücksichtigung der Höhe der in der Gemeinschaft für das betreffende Erzeugnis angewandten Preise festgesetzt werden. Bestimmte Likörweine der Tarifstelle 22.05 C II des Gemeinsamen Zolltarifs sind durch einen Gehalt an Gesamttrockenstoff gekennzeichnet, der die als normal angesehenen Grenzen übersteigt. In Anwendung der Regeln der zusätzlichen Vorschrift 3 Buchstabe c) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs werden diese Likörweine nicht der ihrem jeweiligen Alkoholgehalt entsprechenden Kategorie, sondern der nächstfolgenden Kategorie zugewiesen. Bei diesen Weinen muß also ein Referenzpreis eingehalten werden, der über dem Referenzpreis liegt, der für die ihrem Alkoholgehalt entsprechende Kategorie festgesetzt worden ist. Ferner gilt vorstehender Mechanismus nicht für bestimmte konkurrierende Likörweine der Tarifstellen 22.05 C III und IV des Gemeinsamen Zolltarifs. In Anbetracht der umfangreichen Einfuhren dieser Weine sind dafür Referenzpreise festzusetzen, die gewährleisten, daß diese verschiedenen Likörweine gleich behandelt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 kann der Referenzpreis für außereuropäische Gebiete der Gemeinschaft angepaßt werden. Die Marktlage erfordert diese Anpassung derzeit nur in dem überseeischen französischen Departement Reunion.

Die Kosten — mit Ausnahme von Schwund — die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird, und die nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 344/79⁽⁵⁾ zu ermitteln sind, können pauschal geschätzt werden. Diese Kosten haben ebenso wie die übrigen berücksichtigten Faktoren seit der letzten Festsetzung keine erhebliche Zunahme erfahren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 77.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 82.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 67.

Es ist angebracht, bei der Festsetzung der Referenzpreise die in der Verordnung (EWG) Nr. 344/79 genannten Kriterien zu berücksichtigen. In Anbetracht der Ziele der gemeinschaftlichen Weinpolitik sowie des Beitrags, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten möchte, sind die Referenzpreise sowie der Pauschbetrag für in Behältnissen von bis zu zwei Litern aufgemachte Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1984/85 in Höhe der Referenzpreise des vorhergehenden Wirtschaftsjahres festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. September 1984 bis 31. August 1985 werden die Referenzpreise wie folgt festgesetzt:

A. Erzeugnisse der Tarifstelle 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Rotwein:

4,48 ECU je % vol Alkohol/hl;

2. Weißwein, anderer als der unter Ziffer 3 genannte:

4,23 ECU je % vol Alkohol/hl;

3. Weißwein, der unter der Bezeichnung der Rebsorten Riesling oder Sylvaner eingeführt wird:

89,63 ECU/hl;

4. Brennwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 Buchstabe b) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs:

2,61 ECU je % vol Alkohol/hl;

5. mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Trauben im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 Buchstabe a) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs:

2,80 ECU je % vol Gesamtalkoholgehalt/hl;

6. Likörwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 Buchstabe c) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs der folgenden Tarifstellen:

22.05 C II: 69 ECU/hl,

22.05 C III:

a) mit 15 % vol und mehr als 130 g, jedoch höchstens 330 g Gesamttrockenstoff im Liter: 69 ECU/hl,

b) andere: 75,20 ECU/hl,

22.05 C IV: 92 ECU/hl,

22.05 C V: 99,30 ECU/hl;

7. Likörweine im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 Buchstabe c) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs, die für die Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen als denen der Tarifstelle 22.05 bestimmt sind:

22.05 C II: 60,60 ECU/hl,

22.05 C III: 64,80 ECU/hl,

22.05 C IV: 78,40 ECU/hl,

22.05 C V: 86,70 ECU/hl.

B. Die Referenzpreise für die in Abschnitt A Ziffern 1 und 2 genannten Erzeugnisse werden um 1 ECU je % vol Alkohol/hl erhöht, wenn der Wein in das französische überseeische Departement Reunion eingeführt wird.

C. Erzeugnisse der Tarifnummer 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost), auch konzentriert, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger, der unter die Tarifstellen 20.07 A I und B I des Gemeinsamen Zolltarifs fällt:

a) weiß: 3,84 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl,

b) andere: 4,07 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl;

2. Traubensaft (einschließlich Traubenmost), auch konzentriert, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, der unter die Tarifstellen 20.07 A I und B I des Gemeinsamen Zolltarifs fällt:

a) weiß: 3,84 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl,

b) andere: 4,07 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl.

D. Der Pauschbetrag, der für die unter Abschnitt A Ziffern 1, 2, 3 und 6 genannten Erzeugnisse hinzuzufügen ist, wird

— bei Aufmachungen in Behältnissen von zwei Litern oder weniger auf 42,30 ECU/hl,

— bei Aufmachungen in Behältnissen von mehr als zwei Litern und höchstens zwanzig Litern auf 21,15 ECU/hl

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1997/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 12a Absatz 5 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/84 des Rates wurde die in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Regelung für die private Lagerhaltung von Tafelwein und Traubenmost grundlegend geändert. Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2405/83⁽⁴⁾, sind daher entsprechend anzupassen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/84 wurde die kurzfristige Lagerhaltung beseitigt. Die Zweckbestimmung der Beihilfe für die langfristigen Verträge hing mit derjenigen für die kurzfristigen Verträge zusammen. Die Beihilfe für die langfristigen Verträge sollte deshalb neu festgelegt werden, und zwar sollte sie nach dem Wert und den Qualitätseigenschaften des Weins definiert werden; zu diesem Zweck sollte der Tafelwein in zwei Kategorien eingeteilt und für die Weinkategorie mit schlechteren Merkmalen eine niedrigere Beihilfe vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen für den Abschluß der in den Artikeln 7, 9 und 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Lagerverträge, im folgenden ‚Verträge‘ genannt.“

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Tafelweine einer gleichen Art oder der in engem wirtschaftlichem Zusammenhang steht mit der gleichen Art von Tafelwein, der sich in einer gleichen Kellerei befindet und für den eine gleich hohe Beihilfe gilt, darf der Erzeuger je Wirtschaftsjahr nicht mehr als zwei langfristige Verträge oder, in Anwendung von Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, nicht mehr als zwei Verträge abschließen.“

Für jedes in Artikel 12 Buchstaben c), d) und e) genannte Erzeugnis, für das eine gleich hohe Beihilfe gilt, darf der Erzeuger je Wirtschaftsjahr nicht mehr als zwei langfristige Verträge abschließen.“

3. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Tafelweine, die Gegenstand eines Lagervertrags sein können, werden nach ihren Qualitätsmerkmalen in zwei Kategorien eingeteilt. Die qualitativen Mindestbedingungen, denen die Weine jeder Kategorie entsprechen müssen, werden jährlich gemäß der Qualität der Weinlese nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.“

Mit Ausnahme des Tafelweins der Arten R III, A II und A III dürfen Tafelweine, die Gegenstand von Lagerverträgen sind, in keinem Fall einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10 Volumenprozent besitzen.“

4. Der zweite Gedankenstrich von Artikel 8 Absatz 3 wird gestrichen.

5. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Die für die gesamte Gemeinschaft einheitliche Beihilfe zur Lagerhaltung wird je Tag und Hektoliter wie folgt pauschal festgesetzt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 77.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1983, S. 12.

- a) für die Kategorie der Tafelweine, die den qualitativen Mindestbedingungen entsprechen, welche für die gemäß Artikel 6 Absatz 2 bestimmte höhere Kategorie vorgesehen sind :
- für Tafelweine der Arten R I, R II, R III und A I sowie für Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, auf 0,0142 ECU,
 - für Tafelweine der Arten A II und A III sowie für Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, auf 0,0209 ECU ;
- b) für Tafelweine der zweiten Kategorie werden die unter Buchstabe a) genannten Beträge um 8,5 % vermindert ;
- c) für Traubenmoste,
- die aus anderen Rebsorten als denen der Arten Sylvaner, Müller-Thurgau oder Riesling gewonnen wurden, auf 0,0169 ECU,
 - die aus Rebsorten der Arten Sylvaner, Müller-Thurgau oder Riesling gewonnen wurden, auf 0,0250 ECU ;
- d) für konzentrierte Traubenmoste,
- die durch Konzentrierung der unter Buchstabe c) erster Gedankenstrich genannten Moste gewonnen wurden, auf 0,0566 ECU,
 - die durch Konzentrierung der unter Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich genannten Moste gewonnen wurden, auf 0,0625 ECU ;
- e) für die rektifizierten konzentrierten Traubenmoste auf 0,0566 ECU."
6. Artikel 14 wird wie folgt geändert :
- a) Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird gestrichen ;
 - b) Absatz 2 erster Satz erhält folgende Fassung :
 „(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten auf Antrag des Erzeugers in die langfristigen Lagerverträge eine Zusatzklausel eintragen lassen, die die Zahlung der zwei Beihilfeschüsse vorsieht, die je Vierteljahr errechnet und jeweils spätestens drei Monate nach dem letzten Tag des Vierteljahres ausbezahlt werden.“
7. Artikel 18 Absatz 2 wird gestrichen.
8. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung :
- „(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Interventionsstelle, die zur Durchführung der in den Artikeln 7, 9 und 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen befugt ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Sie gilt für die ab diesem Tag geschlossenen Verträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1998/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1863/84 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1863/84 der Kommission vom 29. Juni 1984⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1947/84⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen

eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1863/84 erwähnte Betrag von 8,49 ECU wird durch den Betrag von 13,11 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 7. 7. 1984, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1999/84 DER KOMMISSION
vom 12. Juli 1984
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1556/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁶⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1866/84⁽⁹⁾ festgesetzt.

Im Zeitraum vom 27. Juni bis 3. Juli 1984 ergibt sich für bestimmte Währungen folgender Tatbestand :

— für den laufenden Monat weicht der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 um mehr als einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab,

— für bestimmte Terminmonate übersteigt der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 0,5 %. Für bestimmte Termindifferenzbeträge weicht dieser Unterschied um mehr als einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1866/84 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1866/84 festgesetzt sind, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 75.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Raps- und Rübensamen

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. Bruttoerstattungen (ECU)	5,000	5,000	5,520	6,040	6,560	7,080
2. Endgültige Erstattungen						
In nachstehenden Ländern geerntete und verarbeitete Samen :						
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	20,91	20,91	22,26	23,84	25,15	27,32
— Niederlande (hfl)	17,73	17,73	19,14	20,83	22,24	24,48
— BLWU (bfrs/lfrs)	232,06	232,06	256,19	278,67	302,81	314,56
— Frankreich (ffrs)	24,32	24,32	27,25	29,64	33,22	33,24
— Dänemark (dkr)	42,07	42,07	46,45	50,83	55,20	58,70
— Irland (Ir £)	3,751	3,751	4,134	4,448	4,838	5,012
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	3,543	3,543	3,865	4,186	4,508	4,830
— Italien (Lit)	7 160	7 155	7 580	8 018	8 762	8 535
— Griechenland (Dr)	410,22	410,22	457,30	504,37	551,45	598,52

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2000/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 174/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1774/84⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/84⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Juli 1984 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹¹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1774/84 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 185 vom 12. 7. 1984, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.02 A II ⁽²⁾	195,63	189,59
11.02 B II b) ⁽²⁾	143,11	140,09
11.02 C II ⁽²⁾	171,55	168,53
11.02 D II ⁽²⁾	110,46	107,44
11.02 E II b) ⁽²⁾	195,63	189,59
11.02 F II ⁽²⁾	195,63	189,59

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2001/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1985/84⁽⁴⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(²) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.
(⁴) ABl. Nr. L 185 vom 12. 7. 1984, S. 38.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	47,78 41,81 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2002/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

**zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1931/84 zur Änderung der
Währungsausgleichsbeträge**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des
Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunktur-
politische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im
Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der
Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu
treffen sind ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 855/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des
Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft
anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 einge-
führten Währungsausgleichsbeträge sind durch dieVerordnung (EWG) Nr. 900/84 der Kommission vom
31. März 1984 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1931/84 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.Anlässlich einer Überprüfung hat sich ergeben, daß
sich im Text dieser Verordnung ein Fehler befindet.
Infolgedessen ist diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 900/84 wird
die Spalte „United Kingdom“ in Teil 3 gestrichen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1984 in Kraft.

Sie gilt auf Antrag des Interessenten vom 9. bis 12.
Juli 1984.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 92 vom 2. 4. 1984, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 9. 7. 1984, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2003/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgriß und Feingriß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung

der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Zone II b) — den anderen Drittländern	3,00 10,00 —
10.01 B II	Hartweizen	—
10.02	Roggen für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	— —
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Zone II b) — Japan — den anderen Drittländern	11,00 18,00 — —
10.04	Hafer für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — Algerien, Tunesien und Libyen — den anderen Drittländern	— 18,00 —
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	23,50 23,50 20,50 19,00 17,50 16,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	23,50
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	23,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	23,50
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	23,50
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	173,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	163,50
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	146,00
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	137,50
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	23,50

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2004/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-

erzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	34,58
11.07 A II b)	90,31
11.07 B	105,25

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2005/84 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1984

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlicenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlicenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlicenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-

demärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1984

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn : andere, für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 46,00	+ 44,00	+ 40,00	+ 36,00	+ 36,00	+ 36,00
	— den anderen Drittländern	0	+ 40,00	+ 38,00	+ 34,00	+ 30,00	—	—
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	+ 38,00	+ 35,00	+ 35,00	+ 35,00	—	—
10.04	Hafer :							
	für Ausfuhren nach :							
	— Algerien, Tunesien und Libyen	0	+ 27,50	+ 27,50	—	—	—	—
	— den anderen Drittländern	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	+ 50,00	+ 50,00	+ 50,00	+ 50,00	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	+ 50,00	+ 50,00	+ 50,00	+ 50,00	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	+ 50,00	+ 50,00	+ 50,00	+ 50,00	—	—

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 1984

nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag über ein Beihilfevorhaben der italienischen Regierung im Textil- und Bekleidungssektor

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(84/351/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß dem vorgenannten Artikel und im Hinblick auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Mit Schreiben vom 6. September 1983 unterrichtete die italienische Regierung die Kommission von einem Beihilfevorhaben zugunsten eines in Bologna gelegenen Unternehmens der Textil- und Bekleidungsindustrie, das hauptsächlich der Sparte Schlafanzüge (Kat. MFA 24), die in Italien als sehr wettbewerbsfähig gilt und daher grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Beihilfegesetzes Nr. 675/77 über die Umstrukturierung und Umstellung der Industrie ausgenommen ist, und der Sparte Unterkleidung aus Gewirken (MFA 13), die ebenfalls zu den wettbewerbsfähigen Sparten zählt, bei denen jeder Einzelfall der vorherigen Meldung unterworfen ist, angehört. Die italienische Regierung beabsichtigt gleichwohl, diesem Unternehmen, das rund 250 Personen beschäftigt, die im vorerwähnten Gesetz Nr. 675/77 vorgesehenen Beihilfen zu gewähren. Das Programm des Unternehmens sieht keinen Abbau der Produktionskapazitäten

vor, die weiter bei 2 000 000 Stück liegen werden, sondern vielmehr eine Erhöhung der Produktion um jährlich 200 000 Stück.

Die geplante Beihilfe weist die Form eines Zinszuschusses von 7,94 Punkten zu einem Schuldscheindarlehen von 925 Millionen Lire zum Referenzsatz von 19,85 % auf, das bei einem tilgungsfreien Zeitraum von zwei Jahren eine Laufzeit von zehn Jahren besitzt. Bei Investitionen von insgesamt 5,02 Milliarden Lire beziffert sich der Vorratskauf auf 3,2 Milliarden Lire, wovon 440 Millionen durch die Beihilfe finanziert werden. Im übrigen betrifft der Kauf von Ausrüstungen größtenteils den Erwerb von Maschinen zur Erneuerung des Produktionsapparates, deren Kosten normalerweise von dem Unternehmen selbst getragen werden müssen.

Nach Auffassung der Kommission erfüllt die Beihilfe nicht die von der Kommission am 18. Januar 1983 gebilligten Voraussetzungen für die Anwendung des genannten Gesetzes Nr. 675/77.

Die Kommission eröffnete gegen die geplante Beihilfe des Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag und forderte die italienische Regierung mit Schreiben vom 15. Dezember 1983 zur Äußerung auf.

II

Die von den italienischen Behörden am 1. Februar 1984 im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag vorgelegten Bemerkungen enthalten keine neuen Elemente, die geeignet sind, die

bei der Eröffnung des Verfahrens vorgenommene Beurteilung zu ändern. Die italienischen Behörden begnügen sich mit dem Hinweis, daß der Investitionsplan im wesentlichen auf die qualitative Verbesserung und die Automatisierung der Produktion abzielt und daß die im Gemeinschaftsinteresse liegende Gegenleistung nicht unbedingt auf Ebene des beihilfebegünstigten Einzelunternehmens erbracht werden müsse, sondern in der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem vom CIPI (Interministerieller Ausschuß für die Industriepolitik) gebilligten sektoralen Gesamtprogramm liegen könne.

Im Rahmen des gleichen Verfahrens brachten drei Mitgliedstaaten sowie drei nationale Verbände der Textil- und Bekleidungsindustrie ihre Bemerkungen vor. Diese Bemerkungen stützen die Haltung der Kommission und zeigen insbesondere auf, daß das Unternehmen eine Erhöhung der Produktion vorsieht. Es gehört einer auf EWG-Ebene sehr wettbewerbsfähigen Sparte an. Die vorgesehenen Investitionen umfassen hauptsächlich den Kauf neuer Maschinen und Ausrüstungen zum Zwecke der Modernisierung, die nicht als Teile einer Umstrukturierung angesehen werden können.

III

Die von der italienischen Regierung geplante Beihilfe ist geeignet, im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen, da sie das betreffende Unternehmen und seine Produktion begünstigt.

Nach Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag sind Beihilfen, die die darin genannten Kriterien erfüllen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Ausnahmen von dem Beihilfeverbot sind nach Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag nur dann möglich, wenn die mit den Beihilfen verfolgten Ziele im Gemeinschaftsinteresse liegen und nicht nur für den Beihilfenempfänger von Nutzen sind. Die fraglichen Ausnahmegestimmungen müssen bei der Prüfung von regionalen oder sektoralen Beihilfeprogrammen oder von Einzelfällen einer Anwendung allgemeiner Beihilferegulungen eng ausgelegt werden. Sie sind insbesondere nur dann anwendbar, wenn die Kommission feststellen kann, daß ohne die Beihilfegewährung die Marktkräfte allein nicht ausreichen würden, die begünstigten Unternehmen zu einem Verhalten zu bewegen, das zur Erreichung eines der in den Ausnahmegestimmungen genannten Ziele beizutragen vermag.

Würden die genannten Ausnahmegestimmungen auf Beihilfen angewandt, die mit keiner solchen Gegenleistung verbunden sind, so liefe dies darauf hinaus, daß Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten und Verfälschungen des Wettbewerbs hingenommen werden, ohne daß dies im Hinblick auf das

Gemeinschaftsinteresse in irgendeiner Weise gerechtfertigt wäre, während bestimmte Mitgliedstaaten gleichzeitig ungerechtfertigte Vorteile erlangen würden.

Wenn die Kommission bei der Prüfung von Beihilfefällen die vorerwähnten Grundsätze anwendet, muß sie sich davon vergewissern, daß das begünstigte Unternehmen insoweit eine Gegenleistung erbringt, die die Beihilfengewährung rechtfertigt, als die Beihilfe erforderlich ist, um die Verwirklichung eines der im Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag genannten Ziele zu fördern. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so trägt die Beihilfe eindeutig nicht zur Verwirklichung der in den Ausnahmegestimmungen abgesteckten Ziele bei, sondern dient vielmehr dazu, die Finanzlage des betreffenden Unternehmens zu verbessern.

Für die Textil- und Bekleidungsindustrie legte die Kommission in den in den Jahren 1971 und 1977 definierten Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen an diesen Sektor die im Gemeinschaftsinteresse zu verfolgenden Ziele fest. Diese Ziele schließen insbesondere jegliche Erhaltungsbeihilfe aus, die dazu angetan wäre, die Schwierigkeiten von einem Mitgliedstaat auf den anderen abzuwälzen.

Im vorliegenden Fall ist eine solche Gegenleistung des beihilfebegünstigten Unternehmens nicht ersichtlich.

Die italienische Regierung hat keine Gründe gegeben und die Kommission konnte keine Gründe erkennen, aus denen hervorginge, daß die fragliche Beihilfe die Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmegestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 EWG-Vertrag erfüllt.

Zu den Ausnahmegestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) über die Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete ist zu sagen, daß die Zone, in der das Werk des begünstigten Unternehmens liegt, nicht zu den Zonen zählt, in denen im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, und daß im Hinblick auf die Ausnahmegestimmung von Buchstabe c) die Beihilfe nicht im Sinne dieser Bestimmung die Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete fördert, ein Ziel, für dessen Verwirklichung die Beihilfe auch nicht vorgesehen ist.

Bezüglich der Ausnahmegestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) ist bei der fraglichen Maßnahme kein Merkmal zu erkennen, das es ermöglichen würde, es als „Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ oder als „Vorhaben zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates“ zu bezeichnen, was gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) eine Ausnahme von dem Beihilfeverbot des Artikels 92 Absatz 1 rechtfertigen würde.

Die Kommission beschloß am 18. Januar 1983, gegen die Inkraftsetzung der italienischen Beihilferegelung nach dem Gesetz Nr. 675/77 über die Umstrukturierung und Umstellung der Industrie keine Einwände zu erheben, gleichzeitig aber bestimmte empfindliche Sparten der Textil- und Bekleidungsindustrie wie die Produktion von Schlafanzügen (MFA 24) von der Regelung auszunehmen, vorausgesetzt, daß alle Vorhaben zugunsten eines Unternehmens der Sparte Unterkleidung aus Gewirken (MFA 13) vorher gemeldet werden.

Diese Bedingungen sind insbesondere durch die von den fraglichen italienischen Sparten bereits erreichte hohe Wettbewerbsfähigkeit begründet. Sie sollen eine dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufende Beeinträchtigung des Handels verhindern.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß den Beihilfen, die hauptsächlich der Förderung von Investitionen zur Modernisierung, zur Erneuerung und zur Vorratsbildung des fraglichen Unternehmens dienen, keine Gegenleistung im Gemeinschaftsinteresse gegenübersteht, weshalb es der Kommission nicht möglich war, durch Anwendung der Ausnahmestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) von dem Grundsatz der Unvereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt abzuweichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von der italienischen Regierung aufgrund des Gesetzes Nr. 675/77 geplanten Beihilfen zugunsten eines in Bologna gelegenen Unternehmens der Sparte Schlafanzüge und Unterkleidung aus Gewirken, die der Kommission mit Schreiben vom 6. September 1983 gemeldet worden sind, sind im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und dürfen daher nicht gewährt werden.

Artikel 2

Die italienische Regierung unterrichtet die Kommission binnen einem Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung von den Maßnahmen, die sie getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. April 1984

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1984

mit der die Französische Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus Spanien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Aprikosen ermächtigt wird

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(84/352/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter, aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können, insbesondere auf die Artikel 2 und 3⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung hat bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag nach Artikel 115 Absatz 1 des Vertrags gestellt, um zu Schutzmaßnahmen mit Bezug auf Aprikosen der Tarifnr. 08.07 A, mit Ursprung in Spanien, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, ermächtigt zu werden.

In Frankreich ist die Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in Spanien gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse nationalen Maßnahmen unterworfen, denen zufolge Frankreich die Einfuhr von Aprikosen mit Ursprung in Spanien in der Zeit vom 5. Juni bis 31. Juli eines jeden Jahres verbietet.

Infolge dieser Maßnahmen bestehen Unterschiede in den Bedingungen für die Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Zur Lage der Inlandserzeugung ergibt sich aus den der Kommission übermittelten Angaben, daß sich die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in Drittländern nach Frankreich im Jahr 1981 auf 11 407 Tonnen (davon 8 906 Tonnen aus Spanien), im Jahre 1982 auf 5 494 Tonnen (davon 4 019 Tonnen aus Spanien) und im Jahr 1983 auf 12 472 Tonnen (davon 9 776 Tonnen aus Spanien) belaufen haben und der Marktanteil dieser Einfuhren 11,5 % im Jahre 1981, 6,5 % im Jahre 1982 und 12 % im Jahre 1983 betrug.

Der Absatz der französischen Erzeugung betrug 85 200 Tonnen im Jahr 1981, 72 600 Tonnen im Jahr 1982

und 92 000 Tonnen im Jahr 1983 ; der Marktanteil belief sich 1981 auf 83 % und auf jeweils 84 % in den Jahren 1982 und 1983.

Der Inlandsverbrauch von Aprikosen belief sich im Jahre 1981 auf 100 000 Tonnen, im Jahre 1982 auf 85 000 Tonnen und im Jahre 1983 auf 104 000 Tonnen.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben werden 87 % der in Frankreich erzeugten Aprikosen in den Monaten Juni und Juli auf dem Binnenmarkt abgesetzt.

Die Ausfuhren von Aprikosen aus Spanien nach der Gemeinschaft erfolgen hauptsächlich während dieses Zeitraums und haben sich von 18 435 Tonnen im Jahre 1982 auf 30 879 Tonnen im Jahre 1983 erhöht.

Die französischen Behörden haben geltend gemacht, daß die Einfuhren von spanischen Aprikosen aus den übrigen Mitgliedstaaten, die in den Monaten Juni und Juli erfolgen könnten, auf dem französischen Markt ernste Störungen hervorrufen könnten.

Angesichts des Umfangs der Erzeugung von Aprikosen in der Gemeinschaft, die unter die durch die genannte Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates errichtete gemeinsame Marktorganisation fallen, hat die Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 1486/84⁽²⁾ Referenzpreise für das Wirtschaftsjahr 1984 und insbesondere für die Monate Juni und Juli festgesetzt.

Aufgrund dieser Verordnung würden die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft zu preislichen Bedingungen stattfinden, die Störungen des Gemeinschaftsmarktes, welche auf anomale Preisangebote zurückzuführen sind, ausschalten.

Um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 115 des Vertrages erfüllt sind, und um die Anwendungsmodalitäten festzusetzen, ist einerseits der Empfindlichkeit der betreffenden Inlandserzeugung und andererseits den Bedingungen, unter denen der innergemeinschaftliche Warenverkehr erfolgt, Rechnung zu tragen. Die Maßnahmen, die genehmigt werden sollen, müssen der besonderen Situation der jeweiligen Erzeugung und des betreffenden Warenverkehrs angepaßt sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 25.

In Anbetracht der obigen Angaben über die Entwicklung der die Lage der französischen Erzeugung bestimmenden wichtigsten Wirtschaftsfaktoren, der Auswirkungen der Verordnung (EWG) Nr. 1486/84 der Kommission auf die Voraussetzungen für Einfuhren mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft sowie der Tatsache, daß die Vermarktung sich noch im Anfangsstadium befindet, dürften die Voraussetzungen des Artikels 3 der Entscheidung 80/47/EWG zur Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 115 des Vertrags, mit denen die Einfuhr von aus Spanien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Aprikosen nach Frankreich verboten würde, nicht vorliegen.

Wegen der erhöhten Einfuhren von Aprikosen aus Spanien in die Gemeinschaft und des Risikos, daß Verkehrsverlagerungen, die zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die französische Erzeugung führen können, stattfinden und sich in nicht vorhersehbarer Weise entwickeln, ist es angebracht, Frankreich zu ermächtigen, diese Einfuhren bis zum 31. Juli 1984 einer vorherigen innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG zu unterwerfen, damit Entwicklungen, die die Anwendung der genannten Schutzmaßnahmen rechtfertigen würden, rasch erkannt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, aus Spanien stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Aprikosen der Tarifnummer 08.07 des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 31. Juli 1984 einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG der Kommission zu unterwerfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1984

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1984

**zur Annahme des von der italienischen Regierung für 1984 vorgelegten
Programms mit Maßnahmen zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher
Erhebungen in Italien**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(84/353/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung Nr. 81/518/EWG des
Rates vom 6. Juli 1981 zur Neuordnung des Systems
landwirtschaftlicher Erhebungen in Italien (¹), insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Entschei-
dung hat die italienische Regierung das Jahrespro-
gramm mit den für 1984 vorgesehenen Maßnahmen
vorgelegt.Das vorgelegte Programm dient dem Ziel, in Italien
ein System statistischer Erhebungen auf dem Agrar-
sektor zu schaffen, das den Bedürfnissen der Gemein-
schaft voll gerecht wird.Die italienische Regierung hat gleichfalls einen
Bericht über die Durchführung des vorhergehenden
Jahresprogramms vorgelegt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
wurden vom Ständigen Ausschuß für Agrarstatistik
gebilligt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von der italienischen Regierung vorgelegte
Programm mit den Maßnahmen für 1984 zur Neuord-
nung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in
Italien wird angenommen.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die italienische Republik
gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juni 1984.

Für die Kommission

Richard BURKE

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 48.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1984

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten Drittländern

(84/354/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 16 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Entscheidungen der Kommission sind die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus zahlreichen Drittländern festgelegt worden.

In mehreren dieser Entscheidungen sind für bestimmte Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den im innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen besondere Bedingungen festgelegt worden. In den zuerst erlassenen Entscheidungen 78/693/EWG⁽³⁾, 78/694/EWG⁽⁴⁾ und 78/695/EWG⁽⁵⁾ über die Einfuhren aus Argentinien, Brasilien bzw. Uruguay war für die Anwendung dieser besonderen Bedingungen ein äußerster Termin vorgesehen worden, der zuletzt mit der Entscheidung 84/25/EWG⁽⁶⁾ auf den 30. Juni 1984 verschoben worden ist.

In dem Bemühen um Harmonisierung sind die verschiedenen Entscheidungen einander anzugleichen und ist der in den Entscheidungen für Argentinien,

Brasilien und Uruguay aufgeführte Termin also zu streichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidungen der Kommission 78/693/EWG, 78/694/EWG und 78/695/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, Brasilien bzw. Uruguay, werden die Worte „jedoch längstens bis 30. Juni 1984“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 37.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1984, S. 23.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1984

zur Änderung der Entscheidung 81/713/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Brasilien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(84/355/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in Brasilien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit Entscheidung 81/713/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch Entscheidung 84/18/EWG⁽⁴⁾, festgelegt.Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁵⁾ hat ergeben, daß sich der hygienische Zustand bestimmter Betriebe gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat. Außerdem sind einige Betriebe von den brasilianischen Behörden zur Besichtigung durch die Tierärzte der Gemeinschaft nicht mehr vorgestellt worden.

Die Liste der Betriebe ist folglich entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 81/713/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1984.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1981, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1984, S. 40.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN DIE EINFUHR FRISCHEN FLEISCHES OHNE ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG ZUGELASSEN IST

Veterinär- kontroll- nummer	Anschrift
I. RINDFLEISCH	
A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe	
SIF 6	Frigorífico Mouran Araçatuba SA, Araçatuba, São Paulo
7	Swift Armour SA — Indústria e Comércio, Santana do Livramento, Rio Grande do Sul
76	SA Frigorífico Anglo, Barretos, São Paulo
168	Frigoríficos Minas Gerais SA, Santa Luzia, Minas Gerais
196	Frigorífico Bordon SA, Presidente Prudente, São Paulo
226	Frigorífico Bordon SA, Bagé, Rio Grande do Sul
232	Cooperativa Industrial Regional de Carnes e Derivados Ltda, Bagé, Rio Grande do Sul
337	Frigorífico Bertin Ltda, Lins, São Paulo
385	Frigorífico Mouran SA, Andradina, São Paulo
451	Frigorífico Vale de Tietê SA, José Bonifácio, São Paulo
458	Frigorífico Bordon SA, Presidente Epitácio, São Paulo
506	Frisa — Frigorífico Rio Doce SA, Colatina, Espírito Santo
592	Frigorífico Central Ltda, Paranavai, Paraná
716	Frigobrás — Companhia Brasileira de Frigoríficos, Toledo, Paraná
760	Cooperativa Regional Castilhense de Carnes e Derivados Ltda, Julio de Castilhos, Rio Grande do Sul
761	Frigorífico Vacariense SA, Indústria e Comércio, Vacaria, Rio Grande do Sul
834	Frigorífico Kaiowa SA, Presidente Venceslau, São Paulo
862	Frigorífico Anglo, Goiania, Goias
876	Cia Peteffi de Alimentos, Caxias do Sul, Rio Grande do Sul
954	Cossisa Frigorífico SA, Sete Lagoas, Minas Gerais
1602	Bon Beef Indústria e Comércio de Carnes SA, Vinhedo, São Paulo
1651	Frigorífico Extremo Sul SA, Pelotas, Rio Grande do Sul
1676	Swift Armour Indústria e Comércio SA, Uberlandia, Minas Gerais
1926	Frigorífico Anselmi SA — Indústria de Carnes, Derivados e Conservas, Pelotas, Rio Grande do Sul
2007	Cooperativa Rural Alegretense Ltda, Alegrete, Rio Grande do Sul
2023	Frigorífico Quatro Rios SA, Votuporanga, São Paulo
2051	Frinasa — Frigorífico Nanuque SA, Nanuque, Minas Gerais
2161	Frigorífico Dias SA — Frigobras SA, Janaúba, Minas Gerais
2543	Frigorífico Gejota Ltda, Promissão, São Paulo
B. Zerlegungsbetriebe	
SIF 1	Comabra-Cia de Alimentos do Brasil SA, Osasco, São Paulo
30	SA Frigorífico Anglo, Pelotas, Rio Grande do Sul

Veterinär- kontroll- nummer	Anschrift
-----------------------------------	-----------

II. PFERDEFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

SIF 3	Frigorífico Yukijirushi do Paraná SA, Curitiba, Paraná
55	Martini Meat SA — Comércio, Importação e Exportação de Carnes, Apucarana, Paraná
733	Indústria e Comércio Sonva SA, Pelotas, Rio Grande do Sul
924	Mafisa-Matadouro e Frigorífico Industrial SA, Belo Jardim, Pernambuco
1803	Fava — Industrial de Alimentos Ltda, Araguari, Minas Gerais
2168	Matadouro Itaobim SA — Maisa, Itaobim, Minas Gerais

III. KÜHLHÄUSER

SIF 63	Friozen — Armazens Frigoríficos Ltda, Jandira, São Paulo
71	Frigorífico Rio Doce SA, Niteroi, Rio de Janeiro
72	Cefri — Centrais de Estocagem Frigorificada Ltd, Mairinque, São Paulo
78	Interfrio SA Comercial e Industrial, Pelotas, Rio Grande do Sul
216	Arfrio SA — Armazens Gerais Frigoríficos, Barueri, São Paulo
250	Cetrim, Uberlandia, Minas Gerais
251	Refrio Armazens Gerais Frigoríficos Ltda, Itap. da Serra, São Paulo
324	Entrepoto Frigorífico João Mascarenhas, Rio Grande, Rio Grande do Sul
535	Matadouro e Frigorífico Industrial SA — Mafisa, Recife, Pernambuco
785	Frigobras, Paranagua, Paraná
933	Companhia Brasileira de Armazenamento — Cibrazem, Rio de Janeiro
966	C. Sola, Comércio e Exportação SA, Três Rios, Rio de Janeiro
1075	C.G.A. Companhia Geral de Armazenagem, Santos, São Paulo
1127	Companhia Brasileira de Armazenamento — Cibrazem, Curitiba, Paraná
1148	Indústria e Comercio Sonva SA, Pelotas, Rio Grande do Sul
1597	Companhia Estadual de Silos e Armazens — Cesa, Caxias do Sul, Rio Grande do Sul
1599	Martini Meat SA — Comércio, Importação de Carnes, Paranagua, Paraná
1632	Juncao Armazenagem Comércio e Exportação Ltda, Rio Grande, Rio Grande do Sul
1660	Frigorífico Mouran Araçatuba SA, Santos, São Paulo
1958	Avante SA Productos Alimentícios, Santos, São Paulo
2248	Armazen Frigorífico Coronel Augusto A. Leitão — Cibrazem, Canoas, Rio Grande do Sul
2427	Cesca, Itajai, Santa Catarina
2608	Companhia Estadual de Silos e Armazens — Cesa, Capão do Leão, Rio Grande do Sul

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN FRISCHES FLEISCH IN DAS GEBIET DER GEMEINSCHAFT NUR BIS ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT VERBRACHT WERDEN DARF

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb	Anschrift
-----------------------------------	---------	-----------

RINDFLEISCH

Schlachthof und Zerlegungsbetrieb

813 ⁽¹⁾	Frigorífico Omega Ltda	Uberlandia, Minas Gerais
--------------------	------------------------	--------------------------

⁽¹⁾ Bis 15. August 1984.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1984

zur Änderung der Entscheidung 83/218/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Rumänien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist

(84/356/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in Rumänien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit Entscheidung 83/218/EWG der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 83/616/EWG⁽⁴⁾, erstellt.Eine Routineuntersuchung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁵⁾ hat ergeben, daß sich der Stand der Hygiene bestimmter Betriebe gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 83/218/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1984.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 7. 5. 1983, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 13. 12. 1983, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
-------------------------	---------	-----------

I. RINDFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

11	Industria Carnii Turnu Severin	Turnu Severin
61	Industria Carnii Buzau	Buzau

B. Schlachthof

37	Industria Carnii Galati	Galati
----	-------------------------	--------

C. Zerlegungsbetriebe

30	Antrepozitul Frigorifio NR 30 Timisoara	Timisoara
42	Fabrica de Conserve de Carne, Semiconserva, Frigorifer Suceava	Suceava
83	Antrepozitul Frigorifio — Piatra Neamt	Piatra Neamt

II. SCHWEINEFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

2	Industria Carnii Bacau	Bacau
8	Abatorul Tomesti Iasi	Iasi
11	Industria Carnii Turnu Severin	Turnu Severin
60	Intreprinderea de Industrializarea Carnii Alexandria	Alexandria
61	Industria Carnii Buzau	Buzau

B. Schlachthöfe

10	Industria Carnii Tirgu-Mures	Tirgu-Mures
37	Industria Carnii Galati	Galati

C. Zerlegungsbetriebe

30	Antrepozitul Frigorifio NR 30 Timisoara	Timisoara
42	Fabrica de Conserve de Carne, Semiconserva, Frigorifer Suceava	Suceava
83	Antrepozitul Frigorifio — Piatra Neamt	Piatra Neamt

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1984

zur Änderung der Entscheidung 81/91/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Argentinien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(84/357/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in Argentinien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit Entscheidung der Kommission vom 25. November 1980 erstellt; diese Liste wurde geändert und mit der Entscheidung 81/91/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch Entscheidung 84/235/EWG⁽⁴⁾, veröffentlicht.Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁵⁾ hat ergeben, daß sich die hygienischen Verhältnisse bestimmter

Betriebe gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 81/91/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1981, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 5. 5. 1984, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
-------------------------	---------	-----------

I. RINDFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

8	Corporación argentina de productores de carnes (CAP) — Cuatros	Daniel Cerri, Buenos Aires
13	Swift Armour	Rosario, Santa Fé
16	Frigorífico regional Santa Elena SA	Santa Elena, Entre Ríos
20	SA Frigorífico Monte Grande	Monte Grande, Buenos Aires
89	Frigorífico Carcarana SACI	Carcarana, Santa Fé
164	Frigorífico Gualeguaychu SA	Gualeguaychu, Entre Ríos
189	Frigorífico regional Salto SA	Salto, Buenos Aires
249	Indústrias frigoríficas Nelson SACIA	Nelson, Santa Fé
1014	San Jorge SA	San Jorge, Santa Fé
1113	La Morocha SAAICF	Villa Mercedes, San Luis
1344	Vizental y Cía SACIA	Ramírez, Entre Ríos
1352	Frigorífico Meatex Ciafiiesa	Alejandro Korn, Buenos Aires
1373	Frigorífico el Centenario SA	Venado Tuerto, Santa Fé
1383	Barreca Hnos	Vivorata, Buenos Aires
1399	Frigorífico regional industria Argentina SAIC (FRIA)	Casilda, Santa Fé
1404	Pedro Hnos SAICIFA	Monte Chingolo, Buenos Aires
1408	Subpga SACIEI	Berazategui, Buenos Aires
1905	Frigorífico Yaguane SACIFA	González Catan, Buenos Aires
1918	Cía de carniceros SAICAI (COCARSA)	San Fernando, Buenos Aires
1920	Frigorífico rioplatense SAICIF	General Pacheco, Buenos Aires
1930	Vizental y Cía SACIA	San José, Entre Ríos
1970	Frigorífico regional industrias alimenticias reconquista SA	Reconquista, Santa Fé
1984	Matadero y Frigorífico regional de Azul SAGIC	Azul, Buenos Aires
2019	Frigorífico MCV	Tres Lomas, Buenos Aires
2035	Indústrias frigoríficas Hughes SAICF	Hughes, Santa Fé
2052	Matadero y Frigorífico Antártico SAIC	González Catan, Buenos Aires
2062	Finexcor SAICIFA	Bernal, Buenos Aires
2064	Frigorífico Siracusa SAACIIF	Bahía Blanca, Buenos Aires
2065	Frigoríficos Mediterráneos SAICIFA	Pajas Blancas, Córdoba
2067	Cía elaboradora de productos animales SAICAGT	Pontevedra, Buenos Aires
2072	Frigorífico ganadero SACIAFIGMS	Curuzu Cuatia, Corrientes
2073	Tomas Arias SA	Riachuelo, Corrientes
2082	Ramallo	Pérez Milan, Buenos Aires

B. Zerlegungsbetriebe

18	Quickfood, alimentos rápidos SRL	Martínez, Buenos Aires
273	Frigorífico guardia nacional SA	Cap. Federal
1098	Azul y Blanco	Avellaneda, Buenos Aires
1122	Frigorífico Lafayette SAICAG	Cap. Federal
1175	Frigorífico ganadero SACIAFIGMS	Mercedes, Corrientes
1311	Frymat SAICFA	Santa Fé, Santa Fé

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
-------------------------	---------	-----------

II. SCHAFFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

14	Frigorífico Austral	Río Grande, Tierra del Fuego
97	Carnes Santacruceñas SA	Pto. Deseado, Santa Cruz
286	Frigorífico San Jorge SAIC	Comodoro Rivadavia, Chubut
1408	Subpga SACIEI	Berazategui, Buenos Aires
1879	Troncomar	Ayacucho, Buenos Aires
2006	Vizental y Cía SACIA	General Pico, La Pampa
2044	Frigorífico Siracusa SAACIF	Comodoro Rivadavia, Chubut
2062	Finexcor SACIFIA	Bernal, Buenos Aires
2072	Frigorífico ganadero SACIAFIGMS	Curuzu Cuatia, Corrientes

B. Zerlegungsbetriebe

1175	Frigorífico ganadero SACIAFIGMS	Mercedes, Corrientes
------	---------------------------------	----------------------

III. PFERDEFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

351	SA Indio Pampa ICAG	Trenque Lauquen, Buenos Aires
1369	Frigorífico Felmar SA	San Francisco, Córdoba
1400	Frigorífico Juchco SCA	Gualeduay, Entre Ríos
1451	Lamar SRL	Mercedes, Buenos Aires
2009	Frigorífico Aimar SA	Río Cuarto, Córdoba
2028	Lamar SRL	Resistencia, Chaco

IV. KÜHLHÄUSER

14 a.	Frigorífico Austral	Ushuaia, Tierra del Fuego
112	La Perla	Cap. Federal
152	Comalfri	Pilar, Buenos Aires
267	Frymat SACIFA	Santa Fé, Santa Fé
391	Frigorífico Siracusa SAACIF	Avellaneda, Buenos Aires
1101	Frigorífico ONETO	Virrey Cevallos, Buenos Aires
1326	Establecimiento Azul SRL	Azul, Buenos Aires
1523	La Pampa	Cap. Federal
1838	Guaicos SAHIF	Cap. Federal

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1388/84 der Kommission vom 17. Mai 1984 über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 19. Mai 1984)

Seite 13, Anhang I, unter 3. Ireland, fünfte Zeile „Knuckles“:

anstatt: „3 850“

muß es heißen: „3 815“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1942/84 der Kommission vom 6. Juli 1984 zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 180 vom 7. Juli 1984)

Auf Seite 24 wird die Fußnote (1) der Tabelle wie folgt berichtigt:

anstatt: „NIMEXE-Kennziffern 51.04-11 und 13“

muß es heißen: „NIMEXE-Kennziffern 51.04, 11, 13, 21 und 36“.
